



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

✓ Aisch freiraum

7	32	GE/9	Po
Datum: 11. APR. 1990			
Verteilt	12. April 1990	Wien,	
Ihr Zeichen			

Zl. 4.644/90 - VA/Bru Zl. 112 777/15-I/7/90 6. April 1990

Betr.: Entw./**Sicherheitspolizeigesetz;**
Stellungnahme

Zum do. Schreiben vom 23.2.1990 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

1. § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2:

Das Festhalten von Personen zur Klärung des Sachverhalts, zur Feststellung der Identität oder zur Auskunftserteilung für die Dauer von 1 Stunde bzw. 15 Minuten scheint vor allem hinsichtlich des zeitlichen Limits undurchführbar. Einerseits sind keine Strafbestimmungen vorhanden, daher scheint auch ein Festhalten durch physischen Zwang kaum möglich, andererseits ergeben sich für den Beamten zusätzliche Probleme (VfGH-Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden etc.) bei Überschreiten der Zeit.

Es wird vorgeschlagen, die allgemeine Formulierung der Erläuterung in den Gesetzestext aufzunehmen:

"... Das Festhalten darf nur eine sehr kurze Zeitspanne, nämlich so lange dauern, wie die Beamten benötigen, um die Situation zu sichten und die übrigen Identitätskontrollen durchzuführen ..."

2. § 25 Abs. 4:

Das Wegweiserecht wird abgelehnt. Die Intentionen, die zu dieser Bestimmung geführt haben, sind zwar einsichtig, wir sehen aber die vorgeschlagene Lösung als untaugliches Mittel. Einerseits wird in der Bevölkerung eine Erwartungshaltung geweckt, die von den Beamten nicht erfüllt werden kann, andererseits zwingt man die Beamten, mit Drogensüchtigen und AIDS-Kranken in Körperkontakt zu treten (Festnahme gemäß § 35 lit. c VStG bei erfolglosem Wegweiseversuch), die ansonsten keine strafbare Handlung gesetzt haben.

Das Wegweisen von Personen, die in Begleitung einschlägig vorbestrafter Täter angetroffen werden, kann leicht zu einer Kriminalisierung "nichtgefestigter Menschen bzw. Jugendlicher" (siehe Erläuterung) führen, wenn diese sich "aus Jux" oder pubertärem Imponiergehabe der Wegweisung widersetzen, da sie selbst nichts gemacht haben. Hier können Wegweisungen zu Massenfestnahmen eskalieren, ein neugieriger Jugendlicher wird so plötzlich zum Täter.

Auf die vielen Faktoren, die zutreffen müssen, um wegweisen zu können (bestimmter Ort, wiederholt Suchtgiftdelikte oder mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen, erfolgte Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen solcher Delikte an diesem Ort), sei nochmals hingewiesen. Es werden somit Zwangsbefugnisse nach dem Zufallsprinzip zuerkannt - ein orts- und personenkundiger Beamter darf gar nicht einschreiten! Wie dies der Bevölkerung und besonders den Anrainern klargemacht werden kann, wenn ein Beamter stets wegweist, der andere mit den Achseln zuckt, bleibt unbeantwortet.

Dazu kommt, daß gerade die Szene am Karlsplatz in Wien primär keine Suchtgiftszene ist, sondern als Wiener Besonderheit eine Szene von Medikamentenmißbrauchern. Hier ist ein Einschreiten nach dem Suchtgiftgesetz nicht möglich, und damit auch kein Wegweisen. Auch andere Versuche, wie z.B. Anzeigen wegen Tablettenhandels als Gefährdungsdelikt gemäß §§ 176 f StGB und wegen Sachwucher (§ 155 StGB) scheiterten nicht zuletzt an der Staatsanwaltschaft Wien, die in einer Stellungnahme vom 15.11.1989 erklärt, daß derartige Anzeigen nicht zutreffen und von einer Rechtslücke spricht. Man sollte daher rasch darangehen, diese Lücke zu schließen und nicht Sicherheitswachebeamte als "Lückenbüßer" mißbrauchen, die auf wackeligen Gesetzesbeinen einer besorgten Öffentlichkeit etwas vorgaukeln. "Aus den Augen - aus dem Sinn" wird hier nicht zutreffen, denn der/die Weggewiesene wird flugs wieder dort auftauchen, wo der Mittelpunkt seines/ihres Lebensinteresses ist - bei seinen/ihren Freunden und Drogenhändlern.

3. § 37 Abs. 4:

Die Absicht, den zu schaffenden Umweltkataster bei den Sicherheitsbehörden einzurichten und rund um die Uhr zur Verfügung zu halten, wird abgelehnt.

Gerade in einer Zeit, wo mühsam um den Abbau artfremder Tätigkeiten gerungen wird, droht eine Verbürokratisierung ungeahnten Ausmaßes! Allein das Raumproblem, wenn z.B. in jedem Wachzimmer der Umweltkataster bereithalten werden muß, ist unlösbar. Hier würde sich z.B. in Wien eine zentrale Erfassung mittels EDV im Magistratsbereich (Permanenzingenieur, Feuerwehr) anbieten, in den Bundesländern eine ähnliche Lösung in den Bezirkshauptmannschaften.

4. § 51 Abs. 2:

Die Definition der erfolgreichen Wegweisung ist für den Beamten nicht brauchbar. Primär hat ja er zu entscheiden, ob der Wegweisung Folge geleistet ist. Dafür in die Rolle des "Unbefangenen" zu schlüpfen, wird ihm kaum möglich sein.

5. § 32 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2:

Die Neuregelung des Tatbestandes des "ungestümen Benehmens" wird zur Gänze abgelehnt. Die Festnahmebestimmung wird verwässert, der Strafrahmen um 2/3 verringert und eine Ersatzfreiheitsstrafe ist erst gar nicht vorgesehen. Hier leistet der Gesetzgeber einen wertvollen Beitrag zum gänzlichen Autoritätsverlust seiner Beamten und legalisiert Präpotenz und Aggression im Umgang mit der Exekutive.

Zusammenfassung

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erwartet ein nochmaliges Überarbeiten des Entwurfs und die Berücksichtigung unserer Einwände. Eines wird in jedem Fall nötig sein: eine angemessene Frist zwischen Beschußfassung und Inkrafttreten. Alle Exekutivbeamten müssen im Rahmen der Aus- und Fortbildung mit diesem Gesetz vertraut gemacht werden, zuvor ist das Lehrpersonal zu schulen. Gerade die Ausübung der Zwangsbefugnisse setzt die schlafwandlerische Beherrschung der entsprechenden Gesetze voraus. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn genügend Zeit ist, das neue Gesetz didaktisch aufzubereiten und umzusetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet

f.d.



Vorsitzender

Fot. - ÖGB - zum do. Schreiben vom 6.3.1990 (DrLeu/G1/SP-X/A)
z.g.K.